

Satzung

des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über
die Höhe von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung Eppelborn)
vom 09. Dezember 2024

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. Saarl. Teil I S. 682), wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2152 vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. Saarl. Teil I, Seite 1024) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. Saarl. I S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2121 vom 21. Dezember 2023 (Amtsbl. Saarl. I S. 1119), sowie der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung vom 26. November 1997 (Amtsbl. Saarl. I S. 1352), zuletzt geändert durch Art. 170 des Gesetzes Nr. 2050 vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. Saarl. I S. 2629), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn vom 09. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe der Gebühr

(1) Ab 01. Januar **2025** beträgt

| | Euro: |
|---|--------------|
| 1. die Gebühr für einen Abfallsack | 5,00 |
| 2. die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je Monat für | |
| a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung | 5,00 |
| b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung | 10,00 |
| c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1100 l Fassungsvermögen bei wöchentlicher einmaliger Leerung | 92,00 |
| bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung | 46,00 |
| und soweit andere Gefäßkombinationen von Restabfallgefäßen aufgestellt sind, ein Mehrfaches der vorstehenden Gebührensätze | |

| | Euro: |
|--|--------------|
| 3. die Gewichtsgebühr (Verwiegegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je kg für | |
| a) Restabfall | 0,33 |
| b) Bioabfall | 0,20 |
| c) Hausbrandasche | 0,33 |
| 3a. die pauschale Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2ff für Gewichte unter 2,50 kg in 120 l- bzw. 240 l-Gefäßen für | |
| a) Restabfall | 0,83 |
| b) Bioabfall | 0,50 |
| c) Hausbrandasche | 0,83 |
| die pauschale Gebühr für Gewichte unter 25 kg in 1.100 l Umleercontainern für Restabfall | 8,25 |
| 4. die Zusatzgebühr für Leistungen auf Abruf (Abfuhr sperriger Abfälle und Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten) je Abfuhr und geschätztem Kubikmeter bzw. Stück bereitgestellten Abfalls | 10,00 |
| 5. die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie, Änderung der Entleerungshäufigkeit (außer bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei der auf das Verbandsgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung) | 20,45 |
| 6. die Gebühr für die Selbstanlieferung sperriger Abfälle aus privaten Haushaltungen beim Wertstoff- und Entsorgungshof für geschätzte Mengen, die über 1 Kubikmeter hinausgehen, je angefangener Kubikmeter | 10,00 |
| Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Lebacher Wertstoffhofs. | |

(2) Bescheide gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 der Gebührensatzung werden wie folgt erstellt:

| je Monat für | Euro: |
|--|--|
| a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung | Grundgebühr 5,00 |
| | Pauschale Gewichtsgebühr 6,00 |
| b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung | Grundgebühr 10,00 |
| | Pauschale Gewichtsgebühr 13,00 |
| c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung | |
| | Grundgebühr 92,00 |
| | Pauschale Gewichtsgebühr 114,00 |
| bei vierzehntäglicher Leerung | |
| | Grundgebühr 46,00 |
| | Pauschale Gewichtsgebühr 57,00 |
| d) ein Bioabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung | |
| | Pauschale Gewichtsgebühr 3,00 |
| e) ein Aschegefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher Leerung | |
| | Pauschale Gewichtsgebühr 5,00 |

und soweit andere Gefäßkombinationen von Abfallgefäßen aufgestellt sind, ein Mehrfaches der vorstehenden Gebührensätze

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenhöhesatzung vom 11. Dezember 2023 außer Kraft.

Eppelborn, den 09. Dezember 2024
Der Verbandsvorsteher

Dr. Andreas Feld, Bürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).